



Kooperationsvertrag

Zwischen

der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam,

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Oliver Günther, Ph.D.

- UP -

und

der Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH,

Prof.-Dr.-Helmert-Straße 2-3, 14482 Potsdam,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Prof. Dr. Christoph Meinel

- HPI -

- UP und HPI gemeinsam nachstehend Partner genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage der seit dem Jahr 1999 bestehenden guten und erfolgreichen Zusammenarbeit der Partner und der vom HPI beabsichtigten infrastrukturellen, personellen und inhaltlichen Ausweitung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit soll die Kooperation der Partner für die Zukunft sowohl intensiviert als auch institutionell neu ausgerichtet werden. Daher soll die Zusammenarbeit ab dem Sommersemester 2017 in einer gemeinsam gebildeten und in der UP verorteten Fakultät für den Bereich Digital Engineering erfolgen. Die Partner beabsichtigen, die Zahl der gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren zu erhöhen und weitere gemeinsame Studiengänge, insbesondere auf dem Gebiet „Digital Health“, zu entwickeln und fakultätsübergreifende Forschungsprojekte und Drittmittelanträge zu unterstützen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Struktur der Fakultät

- (1) Die Partner bilden gemäß § 71 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) mit Wirkung ab dem 1. April 2017 zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die „Digital Engineering Fakultät“ (im Folgenden: gemeinsame Fakultät).
- (2) Die gemeinsame Fakultät umfasst die Fachgebiete, die durch die bereits von den Partnern gemeinsam berufenen Professoren abgedeckt werden. Weitere gemeinsam von den Partnern berufene Hochschullehrer werden der gemeinsamen Fakultät zugeordnet.
- (3) Eine Erweiterung der gemeinsamen Fakultät ist möglich und bedarf der Zustimmung beider Partner.

§ 2 Rechtstellung der gemeinsamen Fakultät

- (1) Die gemeinsame Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der UP für Forschung und Lehre für den Bereich Digital Engineering.
- (2) Die gemeinsame Fakultät und ihre Organe haben die satzungsrechtlichen Regelungen der UP in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die Fakultäten der UP bzw. deren Organe geltenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 3 Verhältnis zu Verträgen

- (1) Die bisherigen Verträge zwischen den Partnern werden insoweit aufrechterhalten, als nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen getroffen werden. Für den Fall, dass die zwischen den Partnern getroffenen Vereinbarungen voneinander abweichende Regelungen enthalten, ist vorrangig die Ergänzungsvereinbarung vom 20.01.2017 zum Kooperationsvertrag vom 22. April 1999 anzuwenden, sodann dieser Kooperationsvertrag und anschließend der Kooperationsvertrag vom 22.4.1999 mit Erste Ergänzung zum Kooperationsvertrag vom 22. April 1999 vom 4. Mai 2004, dem Protokollanhang zum Kooperationsvertrag vom 22.04.1999 vom 21. Dezember 2012, der Vereinbarung über die bibliothekarische Zusammenarbeit vom 29. Mai 2002 sowie der Kooperationsvereinbarung bzgl. „Welcome Center Potsdam“ vom 15. Oktober 2012.(2) Der Status des HPI als An-Institut der Universität Potsdam wird aufgehoben. Der Status des HPI als GmbH bleibt unberührt.
- (3) Die bestehenden Beziehungen und Regelungen des HPI zur Potsdam Graduate School („PoGS“) bleiben unberührt.

§ 4 Dienstsitz

Dienstsitz der gemeinsamen Fakultät ist Potsdam (Campus Griebnitzsee der UP).

§ 5 Logo, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Logo der gemeinsamen Fakultät besteht aus den beiden Logos der UP und des HPI, wobei der Text unter der Bildmarke des HPI Logos hier künftig lautet „Digital Engineering |

Universität Potsdam“. Künftige Änderungen des Logos der gemeinsamen Fakultät werden einvernehmlich von den Partnern vorgenommen.

(2) Auf allen Urkunden und Zeugnissen für Abschlüsse der gemeinsamen Fakultät (insbesondere Bachelor, Master, Promotion) sowie auf gemeinsamen Projektanträgen wird das Logo der gemeinsamen Fakultät verwendet.

(3) Die Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät soll dem Charakter als gemeinsame Einrichtung der Partner Rechnung tragen.

Abschnitt 2: Zuständigkeiten der Partner

§ 6 Aufsicht über die gemeinsame Fakultät

(1) Die Aufsicht über die gemeinsame Fakultät übt die Präsidentin oder der Präsident der UP gemäß den für die Fakultäten der UP geltenden Regelungen aus.

(2) Die nach den Regelungen der UP vorgesehenen Berichte der gemeinsamen Fakultät an den Präsidenten und den Senat sind zeitgleich der Geschäftsführung des HPI zuzuleiten.

§ 7 Entwicklungsplanung

(1) Die Partner informieren sich regelmäßig über ihre Planungen, soweit sie die Belange der gemeinsamen Fakultät betreffen.

(2) Vor Entscheidungen des Fakultätsrats der gemeinsamen Fakultät über deren Struktur- und Entwicklungsplanung ist das HPI rechtzeitig zu informieren.

(3) Die Fakultät leistet Beiträge zur Hochschulentwicklungsplanung der Universität und beteiligt sich an der Entwicklung von Vorschlägen für Vereinbarungen mit dem Präsidium.

(4) Die Partner führen regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, ein Gespräch zur Entwicklung der gemeinsamen Fakultät, in dem die Ergebnisse in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer sowie weitere für die Zusammenarbeit relevante Themen bewertet werden.

§ 8 Finanzierung, Ausstattung

(1) Das HPI gewährleistet die personelle, sächliche, bauliche und infrastrukturelle Ausstattung der gemeinsamen Fakultät.

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 enthaltenen Festlegungen gewährleistet die Universität, dass der gemeinsamen Fakultät Serviceleistungen der Zentralverwaltung im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

§ 9 Eigentum, Inventarisierung, Beschaffung

(1) Die Beschaffung von Sachen und anderen geldwerten oder Vermögensgegenständen für die gemeinsame Fakultät sowie die Entrichtung von Mietzins oder Pacht etc. bei Miet-, Pacht- und anderen entgeltlichen Nutzungsverträgen der gemeinsamen Fakultät erfolgen grundsätzlich durch das HPI gemäß § 8 dieses Vertrags.

(2) Das Eigentum an Sachen, die für die gemeinsame Fakultät erworben werden, steht demjenigen Partner zu, mit dessen Mitteln sie erworben werden soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen. Der jeweilige Partner ist verpflichtet, der gemeinsamen Fakultät die Sachen zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung zur Verfügung zu stellen und Instand zu halten. Die Beschaffung und Inventarisierung erfolgen bei dem Partner, der gemäß Satz 1 das Eigentum erwirbt, nach den für ihn geltenden Regeln. .

(3) Für den Erwerb von Lizenzen, Rechten und anderen nicht verkörperten Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Einzelfall können die Partner von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen treffen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 10 Studiengänge, Akademische Grade

(1) Die bisher von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät betriebenen Studiengänge

- (a) IT-Systems Engineering mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ und
- (b) IT-Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“

werden zum 1. April 2017 von der gemeinsamen Fakultät betrieben.

(2) Die Zuständigkeiten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen und Zulassungsordnungen beider Studiengänge werden von der gemeinsamen Fakultät übernommen. Im Übrigen bleiben die Studien- und Prüfungsordnungen und Zulassungsordnungen unberührt und können nach den für die Studiengänge der UP geltenden Regelungen geändert werden.

(3) Die Einrichtung weiterer Studiengänge an der gemeinsamen Fakultät ist nach den geltenden Regelungen der UP möglich.

(4) Die Akkreditierung, Reakkreditierung sowie die sonstigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen an der gemeinsamen Fakultät erfolgen nach den für die Studiengänge der UP geltenden Regelungen.

(5) Die UP verleiht durch die gemeinsame Fakultät die Bachelor- und Mastergrade für die von der gemeinsamen Fakultät betriebenen Studiengänge. Die Verleihung eines Doktorgrades durch die UP erfolgt aufgrund der von der gemeinsamen Fakultät erlassenen Promotionsordnung. Die gemeinsame Fakultät gibt sich eine Habilitationsordnung.

Abschnitt 3: Personal, Mitglieder

§ 11 Mitglieder

(1) Mitglieder der gemeinsamen Fakultät sind

- a) die von den Partnern gemeinsam berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) die der gemeinsamen Fakultät zugewiesenen hauptberuflich in Wissenschaft, Technik und Verwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die Studierenden eines von der gemeinsamen Fakultät betriebenen Studiengangs,

- d) die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer und
- e) die der gemeinsamen Fakultät zugewiesenen Hochschullehrer.

(2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für den Fakultätsrat und die übrigen Gremien der gemeinsamen Fakultät.

§ 12 Zuordnung des Personals

(1) Der Mitgliedsstatus des im Bereich der gemeinsamen Fakultät tätigen Personals richtet sich nach § 11. Die dienst- und arbeitsrechtliche Zuordnung dieses Personals als Personal des jeweiligen Partners bleibt unberührt. Personal des HPI, das Aufgaben an der gemeinsamen Fakultät wahrnehmen soll, wird das HPI schriftlich an die Universität Potsdam abordnen. Erfolgt keine vollständige Abordnung, wird in der Abordnung der Anteil des regelmäßigen Arbeitsumfangs angegeben, mit dem die oder der Beschäftigte an der gemeinsamen Fakultät tätig sein soll.

(2) Die gemeinsame Fakultät erstellt und führt ein Personalverzeichnis.

§ 13 Studierende

(1) Die Studierenden eines von der gemeinsamen Fakultät betriebenen Studiengangs werden an der UP immatrikuliert.

(2) Der Prüfungsausschuss nimmt im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens die ihm durch die jeweils gültige Satzung zum Zulassungsverfahren zugewiesenen Aufgaben wahr.

Abschnitt 4: Organisation, Struktur

§ 14 Organe

Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan sowie der Fakultätsrat.

§ 15 Leitung, Dekanat

Die gemeinsame Fakultät wird von der Dekanin oder dem Dekan, die bzw. der nach den geltenden Bestimmungen gewählt wird, geleitet. Die Bildung eines Dekanats kann nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 6 der Grundordnung der UP erfolgen.

§ 16 Studiendekan

Die gemeinsame Fakultät hat eine Studiendekanin oder einen Studiendekan, die bzw. der nach den für die Studiendekane der UP geltenden Bestimmungen gewählt wird und Mitglied der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK) ist. Für die sonstigen Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin oder des Studiendekans gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 5: Selbstverwaltung

§ 17 Gremien

Für die Gremienbeteiligung der gemeinsamen Fakultät innerhalb der UP gilt § 2 Abs. 2 dieses Vertrags.

§ 18 Erstmittel, Zweitmittel

- (1) Die gemeinsame Fakultät wird nicht am internen Mittelverteilungsmodell der UP beteiligt.
- (2) Die Beteiligung der gemeinsamen Fakultät an Mitteln der UP ist vorhabenabhängig möglich.

§ 19 Drittmittel

Jeder Partner bewirtschaftet die von ihm für Forschung und Lehre eingeworbenen Drittmittel in eigener Verantwortung.

§ 20 Geistiges Eigentum

§ 5 Abs. 2 bis 4 des Kooperationsvertrags der Partner vom 22. April 1999 findet entsprechende Anwendung.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Bei allen Veröffentlichungen, die aus der gemeinsamen Fakultät hervorgehen, ist die gemeinsame Fakultät als „Digital Engineering Fakultät // Universität Potsdam“ bzw. „Faculty of Digital Engineering // University of Potsdam“ zu nennen.
- (2) § 5 des Kooperationsvertrags der Partner vom 22. April 1999 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 22 Statistiken, Datenübermittlung

- (1) Für die Zwecke hochschulstatistischer Erhebungen wird die gemeinsame Fakultät der UP zugeordnet.
- (2) Die gemeinsame Fakultät stellt die hierfür notwendigen Daten, soweit datenschutzrechtlich zulässig, in einem Datenformat, das die Auswertung durch die Auswertungsprogramme der Universität zulässt, zur Verfügung.

Abschnitt 6: Abschließende Bestimmungen

§ 23 Technische Umsetzung

Die zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Vereinbarungen erfolgen in Gemäßheit der Inhalte dieses Vertrages und in Abstimmung beider Vertragspartner.

§ 24 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung der für die Hochschulen des Landes Brandenburg zuständigen obersten Landesbehörde mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung.

(2) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die vom HPI gemäß diesem Vertrag zugesagte Finanzierung nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder
- b) über das Vermögen des HPI das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wobei sich in diesem Fall das HPI verpflichtet, eine drohende Insolvenz gegenüber der UP unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer Kündigung gewährleisten die Partner die ordnungsgemäße Abwicklung aller von der Fakultät betriebenen Studiengänge nach Maßgabe von § 8. Die in der Ergänzungsvereinbarung vom 20.01.2017 geregelten Verpflichtungen des HPI im Fall der Beendigung der Kooperation gelten auch für den Fall einer Kündigung des Kooperationsvertrages. Im Übrigen verpflichten sich die Partner zu einer einvernehmlichen Verständigung, die den Besonderheiten der Abwicklung und Beendigung des Vertrags Rechnung trägt. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden auf ordentliche und außerordentliche Kündigungen Anwendung.

(3) Der Kooperationsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach fünf Jahren möglich. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(4) Ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 25 Schlussvorschriften

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(2) Die Partner unterrichten sich umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrags von Bedeutung sein könnten. Handlungen mit Öffentlichkeitswirkung sind gemeinsam abzustimmen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

(4) Die Beendigung oder Unwirksamkeit dieses Vertrags lässt sonstige Vereinbarungen zwischen der Universität Potsdam und dem HPI unberührt, sofern sich die Vereinbarungen nicht ausdrücklich auf diesen Vertrag beziehen.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Potsdam.

Potsdam, den 20. Januar 2017

Handwritten signature of Oliver Günther in blue ink, written over a horizontal line.

Prof. Oliver Günther, Ph.D.
Präsident der Universität Potsdam

Handwritten signature of Christoph Meinel in blue ink, written over a horizontal line.

Prof. Dr. Christoph Meinel
Geschäftsführer der HPI GmbH